



## Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 01.10.2024

---

Beginn: 19:06  
Ende: 21:18  
Ort der Sitzung: Alte Turnhalle, Nebenraum

---

### **Anwesend:**

#### 1. Bürgermeister

Konsolke, Jürgen

#### Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumgärtner, Stefan

Beer, Johann

Falk, Philipp

Folberth, Katja

Fuchs, Michael

Heyer, Steffen

Huber, Thomas

Kriegler, Markus

Proff, Reiner

anwesend ab TOP 3.1

Rank, Markus

Reuter, Jochen

anwesend ab TOP 1.1

Schäller, Simone

#### Ortssprecher

Beck, Jürgen

Lehr, Andreas

#### Schriftführer/in

Lehr, Eva

#### Verwaltung

Helmreich, Carolin

Schrenk, Michael

#### Presse

Kocholl, Roman

### **Abwesend:**

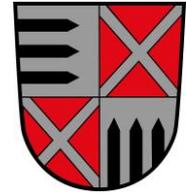
#### Mitglieder des Marktgemeinderates

Beck, Heinz

Kiefner, Ulrich

### **Weitere Anwesende:**

Herr Wehner vom Planungsbüro Team 4



Tagesordnung:

## **Öffentliche Sitzung:**

- TOP 1 PV-Freiflächenanlage Fernwasserversorgung Franken - Haslach Pumpwerk - 10. Bebauungsplan mit paralleler 6. Änderung des Flächennutzungsplan
- TOP 1.1 PV-Freiflächenanlage Fernwasserversorgung Franken - Haslach Pumpwerk - 10. Bebauungsplan mit paralleler 6. Änderung des Flächennutzungsplanes - Aufstellungsbeschluss FNP
- TOP 1.2 PV-Freiflächenanlage Fernwasserversorgung Franken - Haslach Pumpwerk - 10. Bebauungsplan mit paralleler 6. Änderung des Flächennutzungsplanes - Billigungs- und Auslegungsbeschluss FNP
- TOP 1.3 PV-Freiflächenanlage Fernwasserversorgung Franken - Haslach Pumpwerk - 10. Bebauungsplan mit paralleler 6. Änderung des Flächennutzungsplanes - Aufstellungsbeschluss BPlan
- TOP 1.4 PV-Freiflächenanlage Fernwasserversorgung Franken - Haslach Pumpwerk - 10. Bebauungsplan mit paralleler 6. Änderung des Flächennutzungsplanes - Billigungs- und Auslegungsbeschluss BPlan
- TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 10.09.2024
- TOP 3 Baugesuche
- TOP 3.1 Dürrwangen, Landvogt-Heinrich-Str. 4, Errichtung Einfamilienhaus mit Garage und Gerätehaus
- TOP 3.2 Dürrwangen, Hesselbergstraße 5a, Vergrößerung bestehender Garagen
- TOP 3.3 Dürrwangen, Hopfengarten 1, Nutzungsänderung eines Einfamilienhauses zu einem 3-Familienhaus
- TOP 4 Verkehrsschau 2024
- TOP 5 Grundschule Dürrwangen, Mittagsbetreuung; Vertragsverlängerung 2024/2025 + 2025/2026
- TOP 6 Unvermutete Kassenprüfung 2024, Bericht
- TOP 7 Bericht aus nicht öffentlicher Sitzung über Auftragsvergaben
- TOP 8 Bekanntgaben
- TOP 8.1 Syrische Flüchtlinge in DKBer Str. 13
- TOP 8.2 Baugebiet Halsbach II Nord
- TOP 8.3 Gewerbegebiet Lerchenbuck
- TOP 8.4 Radweg zur Alten Kappel
- TOP 8.5 Barrierefreier Wohnpark – Ströbel Bau
- TOP 8.6 Kreisstraße AN 41
- TOP 8.7 Fränkische Moststraße
- TOP 9 Sonstiges



Erster Bürgermeister Jürgen Konsolke eröffnet um 19:06 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

## **Öffentliche Sitzung:**

### **TOP 1 PV-Freiflächenanlage Fernwasserversorgung Franken - Haslach Pumpwerk - 10. Bebauungsplan mit paralleler 6. Änderung des Flächennutzungsplan**

#### **Sachverhalt:**

Der Zweckverband Fernwasserversorgung Franken (FWF) beantragt als Vorhabenträger die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplans für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem Betriebsgelände des Wasserkraftwerks Pumpwerk 1 der FWF innerhalb eines im Sinne des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) 2023 „landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes“.

Herr Wehner vom Planungsbüro Team 4, 90491 Nürnberg stellt das geplante Bauleitplanverfahren vor.

Es sollen zudem Beschlüsse gefasst werden, dass das Verfahren gestartet werden kann.

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren nach §8 und 30 BauGB aufgestellt.

Der Markt Dürrwangen verfügt über einen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan. Dieser stellt für das Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft und das Werksgelände der Zweckverband Fernwasserversorgung (FWF) dar.

Da die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen und Gebietseinstufungen mit den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes gemäß §8 Abs. 3 Nr. 1 BauGB geändert, nicht übereinstimmen, wird dieser im Parallelverfahren geändert.

(6. Änderung)

Der beiliegende Bericht ist für die 6. FNP-Änderung und den 10. Bebauungsplan noch gemeinsam verfasst und wird zum Entwurf dann jeweils für die Bauleitplanverfahren getrennt.

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren durchgeführt, da das Vorhaben noch nicht hinreichend konkret definiert ist, um ein vorhabenbezogenen Bebauungsplan rechtfertigen zu können, dazu sind die TÖB und die Öffentlichkeit nach § 3.1 bzw. § 4.1 BauGB und § 3.2 bzw. § 4. BauGB zu unterrichten.

Der Ausgleich findet in der Umgebung des Werksgeländes statt.

## **zur Kenntnis genommen**

### **TOP 1.1 PV-Freiflächenanlage Fernwasserversorgung Franken - Haslach Pumpwerk - 10. Bebauungsplan mit paralleler 6. Änderung des Flächennutzungsplanes - Aufstellungsbeschluss FNP**

#### **Sachverhalt:**

Aufstellungsbeschluss Flächennutzungsplan



## FNP Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat des Marktes Dürrwangen beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan im Bereich "Freiflächen Photovoltaikanlage Haslach Fl.-Nr. 463".

Im Geltungsbereich befinden sich die Fl.-Nrn. 46, jeweils Gemarkung Haslach. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt im Änderungsbereich Flächen für die Landwirtschaft und das Werksgelände des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken (FWF) dar.

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes Photovoltaik entlang im Bereich der Trinkwasserversorgung, um dem Bedarf an erneuerbaren Energien zu entsprechen.

Der Beschluss über die Änderung des Flächennutzungsplanes ist ortsüblich sowie auf der Homepage der Gemeinde bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

### **Beschluss:**

## FNP Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat des Marktes Dürrwangen beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan im Bereich "Freiflächen Photovoltaikanlage Haslach Fl.-Nr. 463".

Im Geltungsbereich befinden sich die Fl.-Nrn. 46, jeweils Gemarkung Haslach. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt im Änderungsbereich Flächen für die Landwirtschaft und das Werksgelände des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken (FWF) dar.

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes Photovoltaik entlang im Bereich der Trinkwasserversorgung, um dem Bedarf an erneuerbaren Energien zu entsprechen.

Der Beschluss über die Änderung des Flächennutzungsplanes ist ortsüblich sowie auf der Homepage der Gemeinde bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

**einstimmig beschlossen** Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Befangen 0

## **TOP 1.2 PV-Freiflächenanlage Fernwasserversorgung Franken - Haslach Pumpwerk - 10. Bebauungsplan mit paralleler 6. Änderung des Flächennutzungsplanes - Billigungs- und Auslegungsbeschluss FNP**

### **Sachverhalt:**

Billigungs- und Auslegungsbeschluss Flächennutzungsplan

## FNP- Billigungs- und Auslegungsbeschluss im Sinne § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Dürrwangen billigt den Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan im Bereich "Freiflächen Photovoltaikanlage Haslach Fl.-Nr. 463" und beauftragt die Verwaltung, die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.



Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit ist ortsüblich sowie auf der Homepage der Gemeinde bekanntzumachen.

### **Beschluss:**

FNP- Billigungs- und Auslegungsbeschluss im Sinne § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Dürrwangen billigt den Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan im Bereich " Freiflächen Photovoltaikanlage Haslach Fl.-Nr. 463 " und beauftragt die Verwaltung, die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit ist ortsüblich sowie auf der Homepage der Gemeinde bekanntzumachen.

**einstimmig beschlossen** Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Befangen 0

### **TOP 1.3 PV-Freiflächenanlage Fernwasserversorgung Franken - Haslach Pumpwerk - 10. Bebauungsplan mit paralleler 6. Änderung des Flächennutzungsplanes - Aufstellungsbeschluss BPlan**

#### **Sachverhalt:**

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan

#### Aufstellungsbeschluss BPlan gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat des Marktes Dürrwangen beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des 10. Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan " Freiflächen Photovoltaikanlage Haslach Fl.-Nr. 463 ".

Im Geltungsbereich befinden sich die Fl.-Nrn. 46, jeweils Gemarkung Haslach

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes Photovoltaik entlang im Bereich der Trinkwasserversorgung, um dem Bedarf an erneuerbaren Energien zu entsprechen.

Der Beschluss über die Aufstellung des 10. Bebauungsplanes ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

#### **Beschluss:**

#### Aufstellungsbeschluss BPlan gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat des Marktes Dürrwangen beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des 10. Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan " Freiflächen Photovoltaikanlage Haslach Fl.-Nr. 463 ".

Im Geltungsbereich befinden sich die Fl.-Nrn. 46, jeweils Gemarkung Haslach

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes Photovoltaik entlang im Bereich der Trinkwasserversorgung, um dem Bedarf an erneuerbaren Energien zu entsprechen.



Der Beschluss über die Aufstellung des 10. Bebauungsplanes ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

**einstimmig beschlossen** Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Befangen 0

### **TOP 1.4 PV-Freiflächenanlage Fernwasserversorgung Franken - Haslach Pumpwerk - 10. Bebauungsplan mit paralleler 6. Änderung des Flächennutzungsplanes - Billigungs- und Auslegungsbeschluss BPlan**

#### **Sachverhalt:**

Billigungs- und Auslegungsbeschluss Bebauungsplan

#### Billigungs- und Auslegungsbeschluss BPlan im Sinne § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat des Marktes Dürrwangen billigt den Vorentwurf des 10. Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan " Freiflächen Photovoltaikanlage Haslach Fl.-Nr. 463 " und beauftragt die Verwaltung, die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit ist ortsüblich sowie auf der Homepage der Gemeinde bekanntzumachen.

#### **Beschluss:**

#### Billigungs- und Auslegungsbeschluss BPlan im Sinne § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat des Marktes Dürrwangen billigt den Vorentwurf des 10. Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan " Freiflächen Photovoltaikanlage Haslach Fl.-Nr. 463 " und beauftragt die Verwaltung, die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit ist ortsüblich sowie auf der Homepage der Gemeinde bekanntzumachen.

**einstimmig beschlossen** Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Befangen 0

### **TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 10.09.2024**

**einstimmig beschlossen** Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Befangen 0



## TOP 3 Baugesuche

### TOP 3.1 Dürrwangen, Landvogt-Heinrich-Str. 4, Errichtung Einfamilienhaus mit Garage und Gerätehaus

#### Sachverhalt:

Die Bauherren planen die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit einer Garage und einem Gerätehaus.

Bauort: Landvogt-Heinrich-Str. 4, 91602 Dürrwangen; Flur-Nrn. 215/14, Gemarkung Dürrwangen

FNP: Wohnbauflächen;

BP: „Dürrwangen Nr. 3 Wiesenhof-Labertswend mit 6. Änderung“ (WA)

Der Bauantrag 2024/18 wurde am 05.09.2024 in der Verwaltung eingereicht.  
Die Nachbarunterschriften liegen zum Ladungszeitpunkt nicht vor.

#### Beschreibung Bauvorhaben:

Einfamilienwohnhaus mit Keller. Außenmaße 14,61m x 7,74m. Satteldach DN 35°, Traufhöhe 3,47m, Firsthöhe 6,66m

Stahlbetonfertiggarage mit Flachdach 5,98m x 8,98m

Gerätehaus 6,0m x 6,0m

#### Abweichungen zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes

Satzung	Text
1.1.5 und 1.1.7 Soll	Stellung der baulichen Anlagen und Flächen für Stellplätze und Garagen innerhalb der Baugrenze
Ist	Sowohl das Wohnhaus als auch die Garage überschreiten die Baugrenze Richtung Zufahrtsstraße auf der Nordseite.

Die Erschließung (Zufahrt, Wasser- und Abwasserentsorgung) ist gesichert.

Eine Überprüfung der Einhaltung des weiteren Bauordnungsrechts (z. B. Abstandsflächen, Brandschutz) wurde durch die Verwaltung nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.

Die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 Wiesenhof-Labertswend können erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind, die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offensichtlichen Härte führen würde und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Bauvorhaben zuzustimmen und sämtliche erforderlichen Befreiungen bzw. Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Nr. 3 Wiesenhof-Labertswend mit 6. Planänderung“ und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.



1. BGM Konsolke informiert, dass inzwischen bis auf eine alle Nachbarunterschriften vorliegen.

Diskussion im MGR:

MGR Kriegler sieht in diesem Fall nicht die Notwendigkeit die Baugrenze nach Norden zu überschreiten. Der Bauherr sollte eine Parallelverschiebung von 2 m vornehmen, um innerhalb der Baugrenzen zu bleiben. 3. BGM Fuchs kann mit dem Plan leben, wenn man die Zufahrt zur Garage auf 5,50 m verlängern würde. MGR Reuter stimmt MGR Kriegler zu. Er findet es nicht mehr nachvollziehbar, dass der MGR in letzter Zeit oft Befreiungen von Bebauungsplänen zustimmt. Die Bauherren sollen die Vorgaben von Bebauungsplänen einhalten. Bei diesem Grundstück besteht keine Not, von den Vorgaben abzuweichen. 1. BGM Konsolke versteht den Unmut von MGR Reuter. Der erste Plan dieses Hauses war ein s.g. Toskana-Haus. Nun wurde er zumindest in den fränkischen Baustil umgemünzt. 3. BGM Fuchs sieht dies nicht kritisch. Viele der bestehenden Bebauungspläne sind nicht mehr zeitgemäß. MGR Reuter findet, dass es hier rein um die Einhaltung von Grenzen geht. Nicht um zeitgemäßes Bauen. Dies würde für ihn Zisternen, Photovoltaik, ... betreffen. Wenn alles genehmigt wird, braucht man keinen Bebauungsplan mehr. MGRin Folberth fragt nach, ob man in den Beschluss mit aufnehmen kann, dass die Garage weiter nach hinten gerückt werden muss. Falls dies nicht möglich ist, sollte stellt sie den Antrag, den Bauantrag zurückstellen und nochmals mit dem Bauherrn reden. 1. BGM Konsolke erwidert, dass eine derartige Umformulierung des Beschlusses nicht möglich ist. Daher stellt MGRin Folberth den Antrag, den Bauantrag zurückzustellen und nochmals mit den Bauherren zu sprechen.

### **Beschluss:**

Dem Bauvorhaben Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Gerätehaus auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 215/14 der Gemarkung Dürrwangen (Lage: Landvogt-Heinrich-Str. 4) wird zugestimmt.

Sämtliche für das Bauvorhaben notwendigen Befreiungen bzw. Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Dürrwangen Nr. 3, Wiesenhof, Labertswend“ werden erteilt.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**zurückgestellt** Ja 10 Nein 3 Anwesend 13 Befangen 0

### **TOP 3.2 Dürrwangen, Hesselbergstraße 5a, Vergrößerung bestehender Garagen**

#### **Sachverhalt:**

Der Antragsteller beantragt für eine bereits durchgeführte Vergrößerung bestehender Garagen eine Baugenehmigung.

Bauort: Hesselbergstraße 5a, 91602 Dürrwangen, Flur-Nr. 880/2

FNPF: Mischgebiet

Kein Bebauungsplan gültig.

Der Bauantrag wurde am 11.09.2024 beim Landratsamt eingereicht. Mit Schreiben vom 12.09.2024 wird die Marktgemeinde Dürrwangen um eine Stellungnahme über das gemeindliche Einvernehmen nach §36 BauGB bis zum 12.11.2024 gebeten.

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Die Nachbarunterschriften liegen bis auf zwei Nachbarn vor.



Beschreibung Bauvorhaben:

Vergrößerung einer bestehenden Garage in südlicher Richtung um ca. 6,20m x 3,23m = 18,35m<sup>2</sup>. Außenwände als Holzrahmenwände mit Wärmedämmverbundsystem (WDVS), tragende Stützen und Wände als Holzrahmenwände ausgeführt. Pfettendach mit Trapezblech, Traufhöhe 3m, als Anbau an die bestehende Garage.

Beim Gebietscharakter der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung könnte es sich um ein Mischgebiet handeln, womit sich die Zulässigkeit nach seiner Art danach richtet, ob diese in einem Wohngebiet/Mischgebiet möglich sind. Die Genehmigung richtet sich nach § 34 BauGB: Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Eine Überprüfung der Einhaltung des Bauordnungsrechts (z. B. Abstandsflächen, Brandschutz, GaStellV) wurde durch die Verwaltung nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens und Genehmigung des Bauvorhabens obliegt dem Landratsamt Ansbach.

Die ausreichende Erschließung ist durch Anliegen an eine öffentliche Straße vorhanden.

Eine öffentliche Wasserversorgung für die Garage ist nicht erforderlich.

Die Regenentwässerung wird auf das bestehende private Leitungssystem auf dem Grundstück angeschlossen.

Die Erschließung ist somit als gesichert anzusehen.

Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind nicht ersichtlich.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Bauvorhaben Vergrößerung bestehender Garagen auf dem Grundstück Flur-Nr. 880/2, Gemarkung Dürrwangen zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat Dürrwangen stimmt dem Bauvorhaben Vergrößerung bestehender Garagen auf dem Grundstück Flur-Nr. 880/2, Gemarkung Dürrwangen zu.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**mehrheitlich beschlossen** Ja 12 Nein 1 Anwesend 13 Befangen 0

### **TOP 3.3 Dürrwangen, Hopfengarten 1, Nutzungsänderung eines Einfamilienhauses zu einem 3-Familienhaus**

#### **Sachverhalt:**

Der Bauherr plant eine Nutzungsänderung eines Einfamilienhauses zu einem 3-Familienhaus.

Bauort: Hopfengarten 1, 91602 Dürrwangen, FlurNr. 1205/1 Gemarkung Dürrwangen

FNP: Mischgebiet



Kein Bebauungsplan

Der Bauantrag wurde am 09.09.2024 beim Landratsamt eingereicht.  
Das Landratsamt bittet mit Schreiben vom 11.09.2024 um Stellungnahme, ob das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt werden kann. Frist 11.11.2024.

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Die Zulässigkeit dieses Bauvorhaben richtet sich nach §34 BauGB.  
Über die Zulässigkeit von Vorhaben wird von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.  
Bei Bewertung des Bauvorhabens als im Zusammenhang bebauter Ortsteile ist dieses im Innenbereich zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

**Beschreibung geplantes Bauvorhaben:**

Nutzungsänderung von einem Einfamilienhaus zu einem 3-Familienhaus.

Kellergeschoß: Aufteilung des bisherigen Raumes „Keller 2“ in 3 Kellerabteile für die Wohneinheiten (WE) I, II und III

Wohneinheit I im EG, Wohneinheit II im EG und DG, Wohneinheit III im DG.

Die Kubatur des Hauses wird nicht verändert.

Die Erschließung ist gesichert durch Verwendung der bereits bestehenden Zufahrt, Abwasser- und Wasserversorgung.

Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach §36 BauGB sind nicht ersichtlich.

Eine Überprüfung der Einhaltung des Bauordnungsrechtes (z.B. Abstandsflächen, Brandschutz) wurde von der Verwaltung nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.

Die Verwaltung schlägt vor dem Bauvorhaben Nutzungsänderung eines Einfamilienhauses zu einem 3-Familienhaus auf dem Grundstück Flur Nr. 1205/1 (Hopfengarten 1), Gemarkung Dürrwangen zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

## **Beschluss:**

Dem Bauvorhaben Nutzungsänderung eines Einfamilienhauses zu einem 3-Familienhaus auf dem Grundstück Flur Nr. 1205/1 (Hopfengarten 1), Gemarkung Dürrwangen wird zugestimmt.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**einstimmig beschlossen** Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 0



## TOP 4 Verkehrsschau 2024

### Sachverhalt:

Am 10.07.2024 fand eine Verkehrsschau im Gemeindegebiet mit einem Vertreter der PI Dinkelsbühl statt.

### 1. Dürrwangen, TSV Sportgelände – Am Sportplatz 4



Sachverhalt: Der Haupteingang zum Gelände ist als Rettungsweg durch parkende Besucher nicht nutzbar. Es gibt mehrere denkbare Möglichkeiten:

- Amtliche Kennzeichnung mit dem [Zeichen 283](#) (Halteverbot) oder [Zeichen 286](#) (eingeschränktes Halteverbot / „Parkverbot“) würden bei Zuwiderhandlung Sanktionierung nach sich ziehen.
- Amtliche Kennzeichnung als Feuerwehzufahrt ([Hinweisschild nach DIN 4066](#)) oder mit Zeichen 283 und dem Zusatz „Feuerwehzufahrt“ würde bei Zuwiderhandlung ebenfalls eine entsprechende Sanktionierung bedeuten
- einfache Markierung (Schraffierung) auf der Fahrbahn (Grenzmarkierung [Zeichen 299](#)): ist lt. PI nicht idealtypisch umzusetzen und wird i.d.R. zur Verlängerung eines Halteverbotes eingesetzt.

Würdigung der PI: Als erster Schritt sollte ein privatrechtlicher auffälliger Hinweis auf die Freihaltung der Torzufahrt angebracht werden

### Beschluss:

Mit dem Vorstand des TSV wird Rücksprache gehalten, dass ein Hinweisschild „Ausfahrt freigehalten“ angebracht werden soll.

**einstimmig beschlossen** Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 0



### 2. Dürrwangen, Hauptstraße 30 / Klosterweg 2; Kriegergedächtniskapelle / Sparkasse:



**Sachverhalt:** Parker links von der Grünfläche; problematisch wegen Busfahrten Richtung Mühlgasse; Häufig parken Autofahrer auf dem Gehweg an der Einfahrt zur Sparkasse.

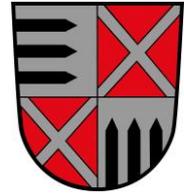
**Würdigung Pl:** Hauptstraße (wg Sparkasse) ist Kreisstraße d.h. ein Halteverbot ist über das LRA anzufragen; im Klosterweg (Richtung KiGa) kann und sollte Gemeinde selber Halteverbot erlassen.

#### **Beschluss:**

Einrichtung eines halbseitigen Halteverbotes ab Gebäude links von der Sparkasse bis Kreuzung Mühlgasse. Die Anwohner sollen vorher informiert werden. Bezüglich des Halteverbots in der Hauptstraße wird Kontakt mit dem Landratsamt aufgenommen.

**einstimmig beschlossen** Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 0





## 4. Dürrwangen, Hesselbergstraße:

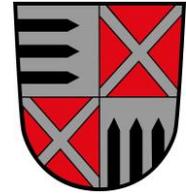


Sachverhalt: Es handelt sich um eine sehr enge Straße, deren Verkehrsaufkommen durch die Eröffnung des Lebensmittelmarktes erhöht ist. Die Anwohner bitten daher in der Hesselbergstraße und der gesamten Siedlung u.a. um eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km sowie ein Verbot für Kraftfahrzeuge über 3,5t

### Würdigung Pl:

- Rücknahme der letzten beiden Parkplätze (Anmerkung: Ist bereits erfolgt);
- Errichtung einer Zone 30
  - Die Hesselbergstraße stellt eine Mischung aus Durchgangs- und Siedlungsstraße dar. Während der nördliche Teil eher den Charakter einer Siedlungsstraße aufweist, ist der breitere südöstliche Teil mehr als Durchgangsstraße zu sehen. Wenn hier die Zone 30 eingerichtet wird, sollte dies aus östlicher Richtung deutlich hervorgehoben werden und vor allem nicht zu weit an den östlichen Ortsrand vorgezogen werden. Aus der Zone 30 ergibt sich zwingend „Rechts vor Links“
  - Merkmale/Voraussetzungen:

\*Die Zonen-Anordnung darf sich danach weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken. Damit wird klargestellt, dass innerhalb geschlossener Ortschaften



klassifizierte Straßen nicht Teil von Tempo-30-Zonen sein dürfen. Der Ausschluss weiterer Vorfahrtsstraßen ist erforderlich, um insbesondere in größeren Gemeinden und Städten ein leistungsfähiges Hauptverkehrsstraßennetz zu erhalten. Die neue Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO bestimmt folgerichtig, dass die Anordnung von Tempo-30-Zonen auf der Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung der Gemeinde vorgenommen werden soll, in deren Rahmen zugleich das innerörtliche Vorfahrtstraßennetz (Zeichen 306) festgelegt werden soll.

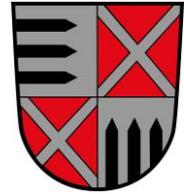
Ferner ist die Anordnung von Tempo-30-Zonen durch die grundsätzliche Vorfahrtregel „rechts vor links“, das grundsätzliche Fehlen von Lichtzeichenanlagen, das ausnahmslose Fehlen von Fahrstreifenbegrenzungen und Leitlinien sowie von benutzungspflichtigen Radverkehrsanlagen unterstützt. Bauliche Veränderungen (z. B. Einengungen, Schwellen etc.) dürfen hingegen künftig nicht mehr erwartet werden. Stattdessen soll nach den Vorstellungen des Verordnungsgebers zur erforderlichen Verengung des Fahrbahnquerschnitts die Markierung von Parkständen und Sperrflächen ausreichen. Zudem wird die Bodenmarkierung „30“ zugelassen.

Die Neuregelung eröffnet damit den Kommunen ein weites Gestaltungsfeld; sie nimmt sie aber auch in die besondere Verantwortung. Es ist anerkannt, dass die Akzeptanz von Tempo 30-Zonen bei den Fahrzeugführern dort besonders hoch ist, wo sich das „Zonenbewusstsein“ durch die bauliche Gestaltung, insbesondere durch eine gewisse städtebauliche Einheit der in die einbezogenen Straßen, bildet. Die Erfahrung hat nämlich gezeigt, dass sich die Fahrzeugführer bei der Wahl ihrer Fahrgeschwindigkeit im Wesentlichen von dem Erscheinungsbild der Straße, insbesondere der Streckenführung, Ausbauzustand und Gestaltung des Straßenraums, beeinflussen lassen.

- Gewichtsbeschränkung
- o Am südöstlichen Ortsrand Dürrwangens sind mehrere Gewerbebetriebe angesiedelt, die jetzt durch den Lebensmittelmarkt ergänzt wurden. Der Anlieferverkehr wird sowohl über die Anbindung zur Dinkelsbühler Straße (AN 41) als auch über die St 2220 abgewickelt. Die Zufahrt über die Dinkelsbühler Straße bringt folgende Probleme mit sich:
  - Die Einmündung ist spitzwinklig ausgebildet, sodass Sattelzüge, die die Dinkelsbühler Straße ortseinwärts befahren und dann nach rechts in die Hesselbergstraße einfahren, nur unter Benutzung des Gehweges einfahren können. Vor kurzem entstand hier durch das Umfahren eines Hydranten erheblicher Sachschaden
  - Im nördlichen Teil der Hesselbergstraße besteht ein erheblicher Parkdruck, welchem durch die Markierung von Parkplätzen begegnet wurde, um Ausweichbuchten für den Gegenverkehr vorzuhalten. Diese sind für Lkws jedoch zu kurz. Bei ausreichender Dimensionierung blieben kaum Parkplätze übrig
  - Obwohl eine meist ausreichende Restfahrbahnbreite gegeben ist, weicht der Schwerverkehr auf den Gehweg aus, um mehr Abstand zu den parkenden Pkws zu haben. Dies kann zu Beschädigungen an Fahrbahnrand und Gehweg führen.
- o Es erscheint daher sinnvoll, den Schwerverkehr künftig nur noch über die St. 2220 an das Gewerbegebiet heranzuführen. Dazu müsste – in Absprache mit der Verkehrsbehörde in Ansbach – eine überörtliche Wegweisung an der AN 41 bzw. St 2220 markiert werden.

Diskussion im MGR:

MGRin Folberth hat grundsätzlich mit einer Tempo 30-Zone kein Problem. Sie versteht aber nicht, warum im Kellerbuck und in der Flurstraße auch eine Tempo 30-Zone geschaffen werden soll und nicht nur die Hesselbergstraße ausreichend ist. 1. BGM Konsolke erwidert, dass es eine Tempo 30-Zone sein muss, daher reicht eine Straße nicht aus. Außerdem erreicht man dadurch, dass an den Einmündungen zum Kellerbuck, und zur Flurstraße rechts vor



links gilt. MGR Proff möchte wissen, wie weit die Gewichtsbeschränkung gelten würde. 1. BGM Konsolke erwidert, dass diese sinnvollerweise nur von der Einfahrt Dinkelsbühler Straße/Hesselbergstraße bis zur Einmündung zum Weg Richtung Witzmannsmühle gilt. MGR Reuter erinnert an die letzte Geschwindigkeitsmessung. Hier waren keine extrem hohen Geschwindigkeiten zu verzeichnen. Desweiteren hat er noch eine Frage zu den Schildern. Er möchte wissen, wie viele Schilder hier benötigt werden. 1. BGM Konsolke erwidert, dass man, es da es sich hier um eine Tempo 30-Zone handelt man nur am Anfang derer eines benötigt und nicht nach jeder Straße. MGR Kriegler würde die Tempo 30 Zone temporär einrichten. Man muss die Einhaltung des Tempolimits auch überwachen, d.h. blitzen.

### **Beschluss:**

Die Zone 30 wird im Bereich Hesselbergstr., Flurstraße, Felsenkeller und Kellerbuck eingerichtet. Bezüglich der Gewichtsbeschränkung und Umleitung über die Kreis- und Staatsstraße wird Kontakt mit dem Landratsamt Ansbach aufgenommen.

**einstimmig beschlossen** Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 0

### **5. Dürrwangen, Kreuzung Kellerbuck/Hesselbergstraße:**

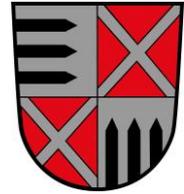
Sachverhalt: Ist hier ggfs. ein Verkehrsspiegel notwendig?

Würdigung Pl: Sollte die 30er-Zone eingerichtet werden, wird ein Spiegel obsolet, da dann zwingend die Rechts-vor-Links-Regelung eintritt

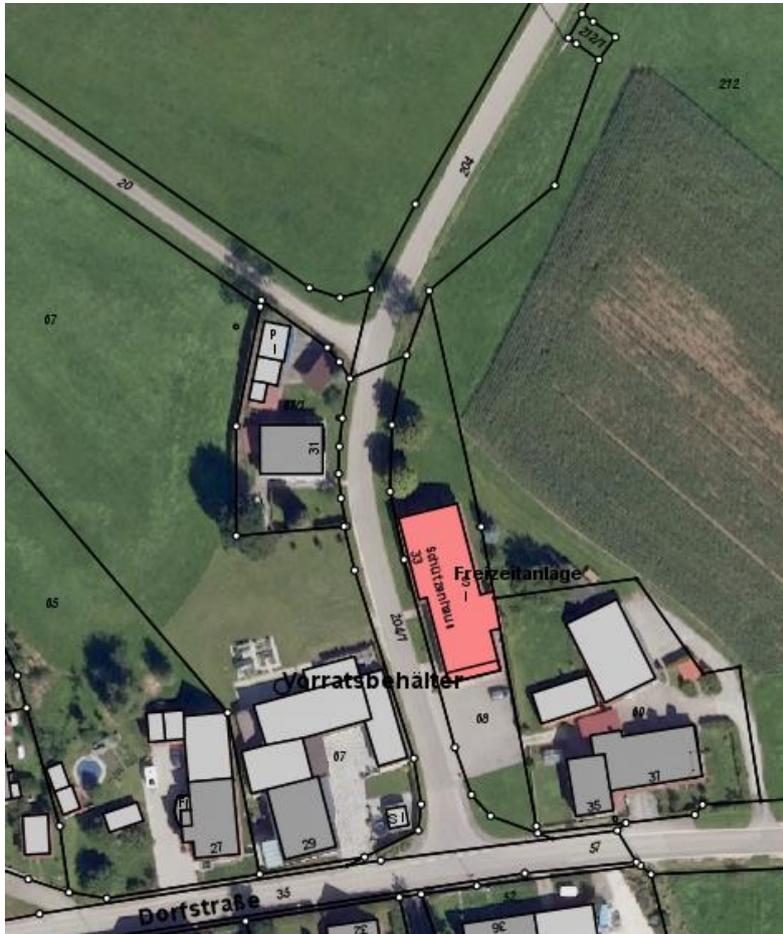
### **Beschluss:**

Diese Maßnahme ist mit der Entscheidung von Punkt 4 obsolet.

**einstimmig beschlossen** Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 0



## 6. Haslach: Richtung Lohmühle



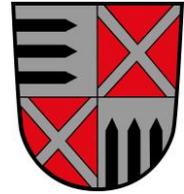
**Sachverhalt:** Die Vorfahrtsregelung ist hier nicht für alle Verkehrsteilnehmer klar ersichtlich – Schild aus Seitenstraße vorhanden

**Würdigung PI:** Die GV-Straße ist und soll vorrangberechtigt sein. An wenig befahrenen Nebenstraßen kann auf die positive Beschilderung verzichtet werden. Vermutlich wurde die untergeordnete Straße bisher so eingeschätzt. Um künftige Irritationen zu vermeiden, kann eine positive Beschilderung in Form des [Zeichens 301](#) ergänzt werden. Hierbei ist zu beachten, dass das Verkehrszeichen vor der Einmündung steht und dass auf die ausreichende Sichtbarkeit des Verkehrszeichens und der unweit davon entfernt stehenden Ortstafel geachtet wird. Die Ortstafel steht unmittelbar vor der abzweigenden Straße. Bei der durchgeführten Geschwindigkeitsmessung und Registrierung der Anzahl der Verkehrsteilnehmer wurde ersichtlich, dass häufig die Geschwindigkeit überschritten wird. Auch die Anzahl der Autos ist erstaunlich hoch. Um die Geschwindigkeit vor dem Einfahren in den Ort zu reduzieren, soll ein Schild mit Tempo 70 aufgestellt werden.

### **Beschluss:**

Das Zeichen 301 und das Zeichen 274-70 (Geschwindigkeit 70) wird aufgestellt.

**einstimmig beschlossen** Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 0



### 7. Haslach, Ortseinfahrt von DorfKemmathen



Sachverhalt: Antrag v. Haslacher Bürgern beim LRA vom 09.07.2024 bzgl. zu hoher Geschwindigkeit

Würdigung Pl: Kontakt mit dem Landratsamt besteht bereits. Ggfs. weitere Geschwindigkeitsmessungen durchführen.

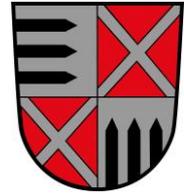
**Beschluss:**

LRA hat mit Schreiben vom 14.08.2024 den Antrag abgelehnt.

**Zur Kenntnis genommen.**

### 8. Halsbach: Bushäuschen (ggü. Christoph-von-Schmid-Str. 5)





Sachverhalt: es wurde angeregt einen Gehsteig sowie eine Straßenüberquerung zu errichten oder die Haltestelle in die Christoph-von-Schmid-Str. zu versetzen

Es handelt sich um eine Teilrecherche zum Antrag Nr. 13 von MGR Jochen Reuter (v. 08.04.2024).

Würdigung Pl: Risikoeinschätzung Polizei Bushäuschen beim Anwesen CvS-Str. 5 ist risikoreicher, da weniger Platz vor und um ein Bushäuschen vorhanden wäre; außerdem ist die Ortseinfahrt von Halsbach vom Kreisverkehr herkommend stärker frequentiert als die GV-Straße von Haslach; auf der Seite des bisherigen Bushäuschens kann ein Gehweg bis zur Einfahrt des Ziegelwegs sinnvoll sein.

Diskussion im MGR:

MGRin Folberth möchte, dass das Thema Gehweg zusammen mit ihr und Michael Fuchs Vorort betrachtet wird. Dies wird von 1. BGM Konsolke zugesagt.

**Beschluss:**

Es werden die weiteren Fragen zum Antrag Nr. 13 geklärt und schnellstmöglich dem MGR vorgelegt.

**Zur Kenntnis genommen,**



## 9. Halsbach, Gehweg in Christoph-von-Schmid-Str.



Sachverhalt: Ggfs. könnte der Gehweg Richtung Ortsmitte fortgesetzt werden.

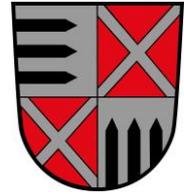
Es handelt sich um eine Teilrecherche zum Antrag Nr. 14 von MGR Jochen Reuter (v. 08.04.2024).

Würdigung PI: Aus Sicht der PI schwer einschätzbar, ob v.a. an der vorhandenen Engstelle (Nähe Kirchplatz) ein Gehweg möglich ist. Evtl. muss ein fachkundiges Planungsbüro hinzugezogen werden

### **Beschluss:**

Es werden die weiteren Fragen zum Antrag Nr. 14 geklärt und schnellstmöglich dem MGR vorgelegt.

**Zur Kenntnis genommen.**



### 10. Halsbach: „oberer“ Weiherweg



Sachverhalt: Beschilderung wg. Verengung (2,2 m) bei Abfahrt Anwesen Weiherweg 4

Würdigung PI: Notwendigkeit wird durch PI nicht gesehen; es fahren hier ausnahmslos Anlieger

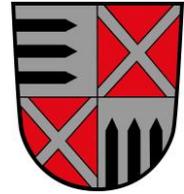
Diskussion im MGR:

MGRin Folberth wurde von einer Anwohnerin des oberen Weiherweges auf die Anbringung eines Spiegels gegenüber ihrem Grundstück angesprochen, wie sie 1. BGM Konsolke in einer der zurückliegenden Sitzungen mitgeteilt hat. MGRin Folberth möchte wissen, ob das im Rahmen der Verkehrsschau betrachtet wurde. 1. BGM Konsolke verneint dies. Dies sollte nachgeholt werden, so MGRin Folberth. Die Anwohnerin wartet noch auf Rückmeldung.

#### **Beschluss:**

Die angesprochene Beschilderung wird nicht eingerichtet.

**einstimmig beschlossen** Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 0



## 11. Halsbach: Weiherweg Ri. Karlsholz;



Sachverhalt: Soll ein [Verkehrszeichen 102](#) ("rechts vor links") zur Klarstellung angebracht werden?

Würdigung PI: Notwendigkeit wird durch PI nicht gesehen; im gesamten Ort gilt Rechts-vor-Links: Das Gefahrzeichen 102 ist laut VwV nur an schwer erkennbaren Kreuzungen/Einmündungen aufzustellen. Es wird empfohlen, den aktuellen Zustand hier so zu belassen. Im Hinblick auf eine Geschwindigkeitsreduzierung durch Einrichtung einer Zone 30, siehe Pkt. 12, sollte hier die Gefahr einer Kollision im Einmündungsbereich Rechnung getragen werden.

### Beschluss:

Die angesprochene Beschilderung wird nicht eingerichtet.

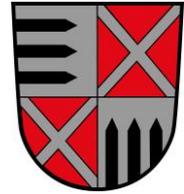
**einstimmig beschlossen** Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 0

## 12. Halsbach: Weiherweg

Sachverhalt: Ist eine künstliche Verengung am Ortsende zur Geschwindigkeitsreduktion möglich? (bauliche Maßnahmen oder 30km?)

Würdigung PI: Im gesamten Ortskern von Halsbach ist eine 30er-Zone sinnvoll; nachdem im gesamten Ortskern von Halsbach kein durchgängiger Fußweg geführt werden kann und auch die Fahrbahnverläufe selbst sehr kurvenreich und unübersichtlich sind, bietet sich hier die Einrichtung einer Zonengeschwindigkeit zur Verkehrsberuhigung an. Diese sollte auf den Ortskern bzw. auf den von dieser schwierigen Verkehrsführung betroffenen Bereich beschränkt bleiben (= ohne Siedlungsgebiete).

Diskussion im MGR:



MGRin Folberth möchte wissen, warum dann nicht auch alle Siedlungsstraßen Tempo 30-Zone werden. Der Gesetzgeber lässt nicht zu, dass ein kompletter Ort Tempo 30-Zone wird, so Geschäftsleiterin Helmreich.

### **Beschluss:**

Eine Beschränkung auf Tempo 30 wird im Ortskern eingerichtet. Diese wird jedoch nicht auf den Gesamtort (d.h. Siedlungsstraßen) ausgeweitet. Der genaue Bereich soll von der Verwaltung ausgearbeitet und nochmal vorgelegt werden.

**einstimmig beschlossen** Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 0

### **13. Halsbach:**



**Sachverhalt:** stark erhöhter LKW-Verkehr, insbes. wg. Umleitung DKB; Bei Besichtigung bleibt LKW vor Schild LKW-Verbot 12t am FW-Haus stehen und muss nach Rücksprache mit Vertreter der PI wenden; Es fehlt insbes. an der westlichen Zufahrt St 2220/Halsbach das Verbotsschild, von Haslach her fehlt das Schild ebenfalls. Der „Ochsenbuck“ wurde erst provisorisch durch den Bauhof repariert.

**Würdigung PI:** insgesamt soll v.a. die 1. Einfahrt auf der Staatsstr. 2220 von DKB herkommend mit einem Verbotsschild die Situation verdeutlicht werden (bis nach Baustelle in DKB); Hinsichtlich der Vorankündigung der zeitlich begrenzten Sperrung an der St 2220 während der Baustelle in DKB sollte hier mit der Straßenverkehrsbehörde in Ansbach Kontakt aufgenommen werden. Mit dem staatlichen Bauamt Ansbach wurde bereits gesprochen.

### **Beschluss:**

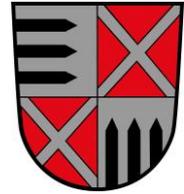
Die Beschilderungen wurden bereits vorgenommen.

**Zur Kenntnis genommen.**

### **14. Halsbach: Oberdorf unterer (südlicher) Teil;**

**Sachverhalt:** Ist Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30km/h möglich?

**Würdigung PI:** siehe Pkt. 12 (30er-Zone)



## **Beschluss:**

Keine Beschilderung; Sollte die Tempo 30 Zone eingerichtet werden, würde ein relevanter Teil der Straße „Oberdorf“ in diese Zone fallen.

**Zur Kenntnis genommen.**

## **15. Halsbach: Hirtengarten/Sandfeld, Ausfahrt Ri Staatsstraße**



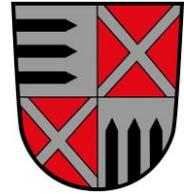
**Sachverhalt:** diese Ausfahrt ist eigentlich gesperrt und lediglich für landwirtschaftliche Fahrzeuge frei.

**Würdigung Pl:** Die Beschilderung ist klar; Einschränkung mit Pfosten wird als nicht sinnvoll angesehen (Landwirtschaftlicher Verkehr)

## **Beschluss:**

keine Veranlassung

**Zur Kenntnis genommen.**



### 16. Dürrwangen, Dinkelsbühler Str. Höhe Anwesen Hausnummer 28 (Kreisstraße AN 41):



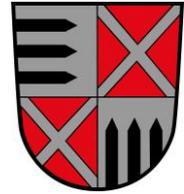
**Sachverhalt:** Parksituation links und rechts, sodass größere Fahrzeuge (z.B. Mähdrescher) nur schwerlich durchkommen.

**Würdigung Pl:** Normalerweise stehen auf beiden Seiten der Kreisstraße 3-4 Fahrzeuge; bei der Besichtigung war nur ein Auto auf der rechten Seite geparkt; es war schwerlich eine Lösungsnotwendigkeit zu erkennen; Parken ist derzeit erlaubt; natürlich muss eine Durchfahrt zu jeder Zeit gewährleistet sein.

**Beschluss:**

Die Parksituation soll weiter beobachtet werden.

**Zur Kenntnis genommen.**



### **17. Dürrwangen, Schule (Dinkelsbühler Str./AN41):**

Sachverhalt: Antrag von Schulleitung Zone für Tempo 30km/h zu beiden Seiten ausweiten!

Würdigung Pl: Die max. Länge einer Geschwindigkeitsreduzierung soll 300 m nicht überschreiten. Evtl. könnte die neue Bushaltestelle am Alten Friedhof ein gutes Argument für die Verlängerung des 30er-Begrenzung sein. Alles weitere wäre mit der Straßenverkehrsbehörde Ansbach abzustimmen.

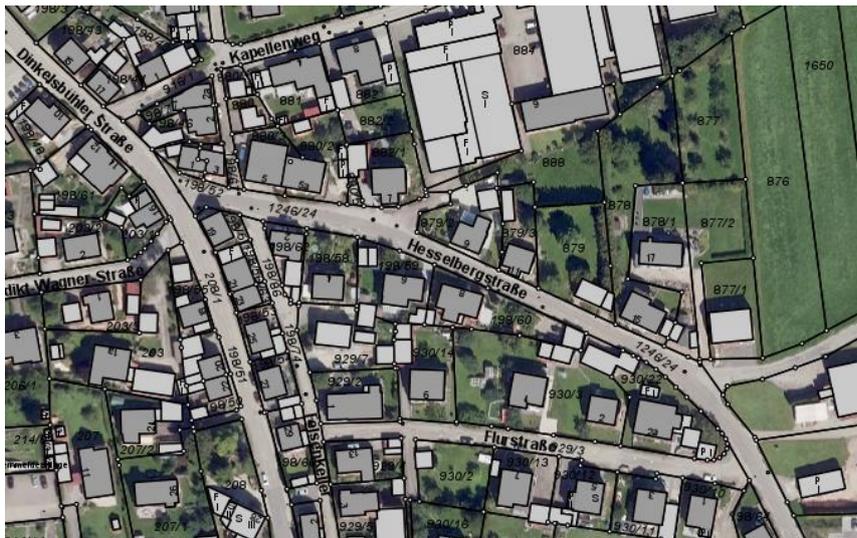
(Anmerkung Verwaltung: Länge von Grundstück Dinkelsbühler Str. 10 – Einfahrt Bushaltestelle etwa 150 m.)

### **Beschluss:**

Die Anfrage der Schulleitung wird mit dem Landratsamt Ansbach besprochen.

**einstimmig beschlossen** Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 0

### **18. Dürrwangen, Dinkelsbühler Str. (AN 41) Abzweig Hesselbergstraße:**



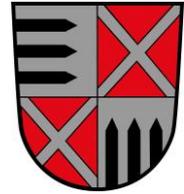
Sachverhalt: Fußgängerampel oder Fußgängerüberweg? (z.B. wg. Fußgänger Richtung Lebensmittelmarkt)

Würdigung Pl: Für die Errichtung eines Fußgängerüberweges ist zunächst eine ausreichende Frequentierung sowohl von Fahrzeugen als auch Fußgängern (mind. 200 Fußgänger pro Stunde) erforderlich. Diese wird nicht erreicht (wurde in der Vergangenheit mehrfach überprüft)

### **Beschluss:**

Es soll kein Antrag an das LRA gestellt werden.

**Zur Kenntnis genommen.**



## 19. Dürrwangen, Labertswend (von Schopflocher Str. Richtung Hopfengarten)



Sachverhalt: Höhe Anwesen Hausnr. 8: Parkplätze markieren, z.B. für Physio und Tattoo-Studio

Würdigung PI: Theoretisch möglich, aber nicht sinnvoll. Könnte als Begrenzung verstanden werden; Es sollen ja wenn nötig die Bediensteten dort parken. Ist besser mündlich mitzuteilen.

### **Beschluss:**

**Zur Kenntnis genommen.**

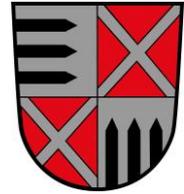
## 20. Dürrwangen/Labertswend:

Sachverhalt: Geschwindigkeit v.a. v. landwirtschaftlichen Fahrzeugen eindämmen (gibt es Geschwindigkeitsbeschränkungen?)

Würdigung PI: Nein. Die bekannten Personen sind anzusprechen.

### **Beschluss:**

**Zur Kenntnis genommen.**



### **21. Dürrwangen/Rappenhof:**

Sachverhalt: erhöhte Geschwindigkeit v.a. v. landwirtschaftlichen Fahrzeugen

Würdigung PI: Die bekannten Personen sind anzusprechen.

#### **Beschluss:**

**Zur Kenntnis genommen.**

### **22. Hopfengarten:**

Sachverhalt: Tempo 30 wg vielen KiGa-Kindern gewünscht; kein Spielplatz vorhanden

Würdigung PI: Auch hier ist eine 30er-Zone vorstellbar, aber wirklich nötig?

#### **Beschluss:**

Eine Tempo 30-Zone soll in der nächsten Bürgerversammlung thematisiert werden.

**einstimmig beschlossen** Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 0

#### **Weiterer Hinweis der PI:**

Sachverhalt: Aus Richtung Witzmannsmühle kommend fehlt am Ortseingang von Dürrwangen eine Ortstafel.

Würdigung PI: Sollte durch die Verwaltung beschafft werden.

#### **Beschluss:**

Die Verwaltung beschafft die Ortstafel. Diese wird nach Abschluss des ersten Teils der Erschließungsmaßnahmen im Gewerbegebiet Lerchenbuck aufgestellt.

**einstimmig beschlossen** Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 0

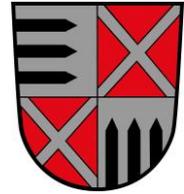
#### **Diskussion im MGR**

MGR Reuter möchte wissen, ob die Ortsdurchfahrtsstraße in Rahmen der Verkehrsschau betrachtet wurde. 1. BGM Konsolke verneint dies. Diese wurde nicht in diesem Rahmen betrachtet, sondern in verschiedenen Einzelbesuchen. MGR Reuter gibt zu bedenken, dass, wenn man die Bürger befragt, wie in der Dorfstraße weiter verfahren werden soll, man sich überlegen muss, welche Anwohner mit einbezogen werden. Nur die direkten Anwohner oder auch, die, die nicht direkt an der Engstelle wohnen.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat stimmt den einzelnen Ergebnissen der Verkehrsschau vom 10.07.2024 zu und ordnet die Umsetzung durch die Verwaltung und den Bauhof an.

**einstimmig beschlossen**



### **TOP 5      Grundschule Dürrwangen, Mittagsbetreuung; Vertragsverlängerung 2024/2025 + 2025/2026**

#### **Sachverhalt:**

Die Gesellschaft zur Förderung beruflicher und sozialer Integration (gfi) fungiert seit vielen Jahren als Träger der Mittagsbetreuung in der Grundschule Dürrwangen. Sie nimmt damit der Gemeindeverwaltung und auch der Grundschule Dürrwangen im Rahmen der vereinbarten Dienstleistungen viel Arbeit und Mühen ab.

In den Sitzungen vom 11.01.2022 und 04.02.2022 wurde die finanzielle Unterstützung ab dem Schuljahr 2021/2022 im Marktgemeinderat neu behandelt und beschlossen. Der Zuschuss betrug 9.000,00 € bei rund 10-12 teilnehmenden Kindern.

Ab dem Schuljahr 2023/2024 hat Bgm. Jürgen Konsolke im Rahmen seiner Kompetenz einer Erhöhung des Zuschusses auf insgesamt 13.000,00 € zugestimmt, nachdem die Zahl der Kinder sich auf 21 verdoppelt hatte und sogar fast eine 2. Gruppe möglich gewesen wäre, welche jedoch knapp nicht zustande kam.

Für das Schuljahr 2024/2025 wird nach den ausreichenden Anmeldungen nun definitiv eine 2. Gruppe gebildet. Dies ist – insbesondere im Hinblick auf den zukünftigen Rechtsanspruch (Angebot einer Ganztagesförderung) – eine sehr gute Entwicklung.

Aufgrund der Kostenentwicklung bittet die gfi um Bezuschussung der Gruppen mit je 10.000,00 € (insgesamt 20.000,00 €), um ausreichend Personal und Vertretungsmöglichkeiten vorhalten zu können. Außerdem wird die Mittagsbetreuung im Vorgriff auf den ab 2026 beginnenden Rechtsanspruch nun Montag bis Freitag ab Unterrichtsende bis 15.30h angeboten.

Insgesamt ist Schule und Gemeindeverwaltung mit der Mittagsbetreuung der gfi sehr zufrieden. Deshalb schlägt Bgm. Konsolke und die Verwaltung vor, die gfi w.o. beschrieben zu unterstützen.

Diskussion im MGR:

Im Beschluss soll ergänzt werden, dass der Beschluss für die Schuljahre 2024/2025 und für 2025/2026 gelten soll und nicht wie ursprünglich angedacht nur für das Schuljahr 2024/2025.

#### **Beschluss:**

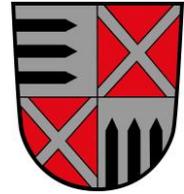
Mit der Durchführung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Dürrwangen wird die Gesellschaft zur Förderung beruflicher und sozialer Integration (gfi) auch für die Schuljahre 2024/2025 und 2025/2026 beauftragt. Die Zuschusshöhe des Marktes Dürrwangen beträgt pro Gruppe pro Schuljahr 10.000,00 € - insgesamt 20.000,00 € pro Schuljahr für die beiden notwendigen Gruppen.

**einstimmig beschlossen**    Ja 13    Nein 0    Anwesend 13    Befangen 0

### **TOP 6      Unvermutete Kassenprüfung 2024, Bericht**

#### **Sachverhalt:**

Am 12.08.2024 von 08.45 Uhr bis 10.45 Uhr wurde vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses Hans Beer die unvermutete Kassenprüfung durchgeführt. Ziel war es, den



an diesem Tag vorhandenen Kassen-Ist-Bestand aus Barbestand in der Gemeindekasse und Kontoauszügen bei den Banken mit dem im Zeitbuch gebuchten Soll-Bestand zu vergleichen. Mit jeweils 2.417.524,50 € konnte Übereinstimmung festgestellt werden. An zusätzlichen Geldbeständen ist nur noch die den gesetzlichen Mindestbetrag knapp übersteigende „Allgemeine Rücklage“ von 50.000 €, welche außerhalb des Kassenbestands geführt wird, vorhanden. Darüber hinaus wurde noch die im Hauptamt geführte Gebührenkasse überprüft. Beanstandungen ergaben sich auch hier nicht, so dass insgesamt die Arbeitsweise in der Kassenverwaltung und im Hauptamt als sehr korrekt bezeichnet werden kann.

## **Beschluss:**

**zur Kenntnis genommen**

## **TOP 7 Bericht aus nicht öffentlicher Sitzung über Auftragsvergaben**

### **Sachverhalt:**

Der Marktgemeinderat Dürrwangen hat in seiner nicht öffentlichen Sitzung vom 10.09.2024 nachstehende Auftragsvergaben beschlossen:

- Auftrag für die Bauleitplanung Baugebiet Haslach Zankenfeld für die Änderung des Bebauungsplanes Zankenfeld an das Ingenieurbüro Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, 91555 Feuchtwangen zu einem Ansatzhonorar in Höhe von 57.238,36 € brutto.
- Auftrag für die Planungsleistungen der Infrastruktur der Straße Labertswend (Wasserversorgung/Abwasserentsorgung/Straßenbau) an das Ingenieurbüro Miller, 90491 Nürnberg für das vorläufige Ansatzhonorar i.H.v. 22.735,63 € brutto.
- Auftrag zur Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlagen für das Baugebiet Halsbach Nr. 2 Nord an die Fa. N-Ergie Netz GmbH für 19.422,74 € brutto
- Auftrag für einen ersten Bauabschnitt, einer Teilerschließung des Gewerbegebietes Lerchenbuck für Kanal-, Wasserleitungs- und Straßenbauarbeiten an die Fa. Moezer, Lichtenau, für 1.385.442,03 € brutto

## **Beschluss:**

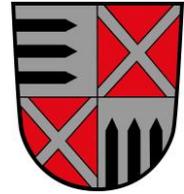
**zur Kenntnis genommen**

## **TOP 8 Bekanntgaben**

### **TOP 8.1 Syrische Flüchtlinge in DKBer Str. 13**

Der Markt Dürrwangen ist vom Landratsamt über eine Zuweisungsvornahme der Regierung von Mittelfranken (Reg/Mfr) informiert worden. Lt. Bescheide der Reg/Mfr wurden am Mittwoch, 25.09.2024, 15 syrische, männliche Flüchtlinge in Dürrwangen, Dinkelsbühler Straße 13, eingewiesen und untergebracht. Dies ist die erste Zuweisung direkt von der Reg/Mfr. Bisher wurden die Zuweisungen vom Landratsamt Ansbach (LRA) vorgenommen.

1. BGM Konsolke hofft auf ein ruhiges und positives Miteinander in der Marktgemeinde.



### **TOP 8.2 Baugebiet Halsbach II Nord**

Die Bauarbeiten haben ja am 02.09.2024 begonnen. Kanal ist eingebaut. Wasser wird demnächst angegangen.

### **TOP 8.3 Gewerbegebiet Lerchenbuck**

Die Anlaufbesprechung mit dem IB Miller und der Fa. Moezer hat am 18.09.2024 stattgefunden.

Baubeginn Mitte Oktober

Geplante Fertigstellung Juli 2025

### **TOP 8.4 Radweg zur Alten Kappel**

Die Stadt FEU hat informiert, dass der Feldweg / Radweg zur Alten Kappel saniert wird und deshalb derzeit gesperrt. Die Stadt FEU und wahrscheinlich auch der Markt Dentlein führen dies durch. Dürrwangen hat sich 2023 dagegen entschieden, da der Bereich der Marktgemeinde nicht sanierungsbedürftig ist.

### **TOP 8.5 Barrierefreier Wohnpark – Ströbel Bau**

Heute, 01.10.2024, Bauanlaufbesprechung mit Herrn Ströbel und Bauleiter Feitl. Wasser, Abwasser und Stromversorgung wurden u.a. besprochen.

Spatenstich 09.10.2024, 16.30h

Damit Baubeginn nächste Woche.

### **TOP 8.6 Kreisstraße AN 41**

Ab Montag, 07.10., erfolgt eine Rinnensanierung vom Felsenkeller bis zum Tor.

### **TOP 8.7 Fränkische Moststraße**

Bgm Konsolke ist 2. Vorsitzender der Fränkischen Moststraße eV. Derzeit gibt es noch eine IG und einen eV. Ziel ist es die unproduktive Doppelstruktur abzuschaffen und die IG aufzulösen sowie die Kommunen dann in den Verein zu überführen.

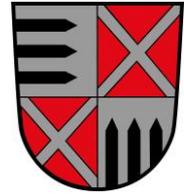
1. Vorsitzende Ingrid Malecha aus Mönchsroth und Bgm Konsolke werden die Kommunen kontaktieren. Es sind entsprechende Beschlüsse zu fassen.

Insgesamt soll die Fränkische Moststraße etwas entstaubt und attraktiver gestaltet werden. Es gibt bereits einige erfolgversprechende Ansätze.

Die neue Apfelkönigin Lisa I. (Reinhart) aus Crailsheim wurde am 14.09.2024 gekrönt und hat nun ihre Arbeit für 2 Jahre begonnen.

### **TOP 9 Sonstiges**

Fehlanzeige



Schriftführer:  
Eva Lehr

Vorsitzender:  
Jürgen Konsolke